

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 94 (1929)

Artikel: Beilage VIII : Bericht über die Tätigkeit der Kommission zur Förderung des Volksgesanges
Autor: Graf, Max / Kindlimann, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht

über die

Tätigkeit der Kommission zur Förderung des Volksgesanges.

1928 — 1929.

Die Synodalkommission zur Förderung des Volksgesanges hielt im Berichtsjahr zwei Sitzungen ab. Neben der Aufstellung von Vorschlägen für die obligatorischen Lieder nahm die Kommission einen Bericht entgegen über die Reichsschulwoche in München. Zwei unserer Kommissionsmitglieder hatten an dieser Veranstaltung teilgenommen und erhielten einen vorzüglichen Eindruck über den Stand des Gesangwesens in Deutschland und die Bestrebungen, den Schulgesang zu vertiefen.

Die Bezirksschulpflege Winterthur hatte an den Erziehungsrat den Wunsch gerichtet, die Forderung der obligatorischen Lieder fallen zu lassen. Unsere Kommission bekam Gelegenheit, die Anregung zu begutachten. Nach eingehender Beratung kam die Kommission zum einstimmigen Antrag, daß das Obligatorium beibehalten werden sollte. Wenn die Vorschrift der obligatorischen Lieder richtig befolgt wird, ist sie keine Belastung der Schüler, sondern ein geeignetes Mittel dazu, daß alle Schüler des Kantons während ihrer Schulzeit einen Schatz guter, volkstümlicher Lieder sich aneignen können. In den letzten Jahren besonders machte die Kommission es sich zur Pflicht, nur solche Lieder vorzuschlagen, die volkstümlich sind. Wenn der Erfolg nicht immer der erwünschte ist, so sind eben andere, von der Schule unabhängige Faktoren von wesentlichem Einfluß auf die Singfreude der Jugend und des Volkes. Mit der Abschaffung des Obligatoriums aber würde diesen ungünstigen Faktoren nicht entgegen gewirkt.

Noch eine andere Frage beschäftigte die Kommission und veranlaßte eingehende Beratung. Bei der Schaffung unserer Synodalkommission wurden ihr s. Zt. wesentliche Aufgaben für den Schul- und Vereinsgesang gestellt. Neben der Pflicht zur Auswahl der obligatorischen Lieder sollten Mittel und Wege gesucht werden zur Schaffung von Festheften für die Bezirksgesangvereine und Maßnahmen getroffen werden zur Heranbildung tüchtiger Gesangleiter. Im Laufe der Jahre ist der Aufgabenkreis immer kleiner geworden. Die Aufgaben zur Förderung des Vereinsgesanges übernahm die «Festheftkommission», jetziger Kantonalvorstand der Vereinigung zürch. Bezirks- und Gaugesangvereine. Bestand zunächst noch eine Personalunion zwischen den beiden Kommissionen, so ist diese heute auch geschwunden.

Unserer Kommission bleiben nur noch die Aufgaben, die die Förderung des Schulgesanges zum Zwecke haben. Wir erachten sie als so wichtig, daß wir im jetzigen Zeitpunkt die Aufhebung der Kommission noch nicht beantragen können.

Zürich/Winterthur, den 28. September 1929.

**Für die Synodalkommission
zur Förderung des Volksgesanges:**

Der Präsident: M a x G r a f .

Der Aktuar: E. K i n d l i m a n n .
